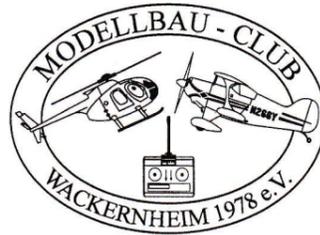


# MODELLBAU - CLUB

WACKERNHEIM 1978 e.V.

Mitglied im deutschen Modellflieger-Verband e.V.



## PLATZORDNUNG

### § 1

Diese Platzordnung gilt für das Fluggelände des MBC Wackernheim 1978 e.V. "Im Georgenflur" bei Wackernheim.

### § 2

Die Benutzung des Modellflugplatzes sowie das Betreiben von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtgewicht ist ausschließlich Vereinsmitgliedern (Gastflieger siehe §4) erlaubt.

### § 3

Flugbetrieb ist nur zulässig, wenn das Modellfluggelände ungehindert über Straßen oder Wege für Kraftfahrzeuge (An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen) erreichbar ist.

### § 4

Gastfliegern ist das Betreiben von Flugmodellen unter Einhaltung folgender Auflagen erlaubt:

- a) Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes,
- b) Gültigen Versicherungsnachweis
- c) Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag im Flugbuch) entscheidet der Vorstand.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter.  
Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).  
Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- d) Gastflieger haben sich mit ihrer vollständigen Adresse und ihren Versicherungsdaten auf der Rückseite des Flugbuches einzutragen.

### § 5

Der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist von Montag bis Sonntag ab Sonnenaufgang bis spätestens dreißig Minuten vor Sonnenuntergang zulässig. Es dürfen nicht mehr als drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft sein. Der für den Flugbetrieb benutzbare Sektor ist anhand dieser Platzordnung beigefügter Karte festgelegt.

### § 6

Jeder Modellpilot muss bei Ankunft auf dem Modellflugplatz unverzüglich alle im Flugbuch geforderten Angaben eintragen. Bei Verwendung von 35 MHz Anlagen ist der benutzte Funkkanal an der Frequenztafel bei Flugbeginn durch Anbringen des Namensschildes zu

kennzeichnen und nach Flugende wieder freizugeben. Das Anbringen von zwei Namensschildern auf einem Funkkanal ist nicht zulässig.

### § 7

Das Abstellen von Flugmodellen sowie Motorprobeläufe sind nur innerhalb des Pilotenbereitschaftsraumes zulässig.

### § 8

Die benutzten Funkfernsteuerungen müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen den von den Herstellern bei der Bundespost eingereichten und genehmigten funktechnischen und mechanischen Eigenschaften entsprechen. Manipulationen, die diese festgelegten Eigenschaften verändern oder beeinflussen, sind unzulässig und ziehen ausnahmslos ein Flugverbot nach sich. Alle im Einsatz befindlichen 35 MHz-Sender sind durch offizielle Frequenzfahnen oder Kanalmarken deutlich zu markieren.

### § 9

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

### § 10

Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als zwei Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter ist allen Anwesenden gegenüber weisungsbefugt und für den reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes verantwortlich und haftbar. Die Funktion des Flugleiters übernimmt in der Regel das zuerst ankommende Mitglied, das erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen die zumindest der für das Mitführen in PKW vorgeschriebenen Ausrüstung (DIN 13164) entspricht. Die Flugleiterfunktion kann an andere flugleiterberechtigte Personen weitergegeben werden.

Den Anordnungen des Flugleiters, welche die Sicherheit und Ordnung auf dem Modellfluggelände gewährleisten sollen, ist unbedingt Folge zu leisten; z.B. Startverbot bei:

- a) technisch mangelhaften Modellen oder Funkanlagen
- b) gefährlichen Flugmanövern des Piloten
- c) schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen

Über jeden Flugbetriebstag sind vom Flugleiter Aufzeichnungen zu führen, denen insbesondere entnommen werden kann:

Datum, Beginn und Ende des Flugbetriebes, Name des Flugleiters und der Flugbetriebsteilnehmer, Name und Anschrift von Gastpiloten.

Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheinträge vom Steuerer selbst vorzunehmen.

Die max. Flughöhe von **150m über Grund** darf bei geringfügiger Nutzung (max. 2 Flugmodelle; ohne Flugleiter) nicht überschritten werden.

**Erläuterung: Auch mit Kenntnissnachweis und ohne Flugleiter ist die 150m über Grund nicht zu überschreiten (platzspezifisch).**

§ 11

Der Flugmodellsteuerer hat seinen Standort so zu wählen (in loser Gruppe unmittelbar vor dem Bereitschaftsraum, ein Rufkontakt muss in jedem Fall gewährleistet sein), dass er während des gesamten Fluges sein Flugmodell beobachten und das Gelände unterhalb des Luftraumes, in dem er sein Modell betreibt, vollständig überblicken kann. Falls sich dort Personen aufhalten oder dem Gefahrengebiet nähern, hat er seinen Flugbetrieb in einen anderen Teil des verfügbaren Luftraumes zu verlegen oder den Betrieb zu unterbrechen, bis die gefährdeten Personen sich entfernt haben.

Flugmodelle haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

Bei starken Winden oder Umständen, die ein sicheres Fliegen in Frage stellen, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen bzw. erst gar nicht zu beginnen.

§ 12

Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen, Fahrzeugabstellplätzen und Häusern sind untersagt.

§ 13

Zuschauer und Angehörige haben sich während des Flugbetriebes nur innerhalb des Sicherheitsraumes (siehe Karte) aufzuhalten, da ansonsten kein Versicherungsschutz besteht und sie somit allein für etwaige Folgen haften.

§ 14

Flugmodelle dürfen einen Schallpegelwert von 84 dB (Bewertungsfilter A, Abstand sieben Meter in einem Meter Höhe über kurz gemähtem Rasen) nicht überschreiten.

§ 15

Der Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb ist nicht gestattet.

§ 16

Jeder Pilot hat Außenlandungen oder Abstürze mit Ortsangabe und vermuteter Ursache in das Flugbuch einzutragen. Das landwirtschaftliche Umland darf nur zur Modellsuche betreten werden. Die Flurschäden sind hierbei so gering wie möglich zu halten und ins Flugbuch einzutragen. Größere Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Bei Feuer, Straftaten und Unfällen mit Personen- oder Sachschäden ist der Vorstand unverzüglich und in jedem Fall zu informieren.

Sollte es die Situation erfordern, sind **Polizei (Ruf 110)** und **Feuerwehr (Ruf 112)**.

§ 17

Das Befahren der Start- und Landebahn sowie des Umlandes ist verboten.

§ 18

Das Pflücken und Aufsammeln von Obst im Umfeld und an den Zufahrtswegen ist strengstens verboten, dies gilt auch für Familienangehörige und Freunde.

§ 19

Jedes Vereinsmitglied hat für Sauberkeit auf dem Fluggelände zu sorgen und seinen eigenen Müll (Dosen, Flaschen, Zigarettenreste, Papier etc.) mitzunehmen; hierauf sind auch Gäste hinzuweisen.

**VERSTÖSSE GEGEN DIESE PLATZORDNUNG KÖNNEN EINEN VEREINS-AUSSCHLUSS NACH SICH ZIEHEN. HIERÜBER ENTSCHIEDET DER VORSTAND.**

**Hinweis**

1. Der Eigentümer des Flugmodells ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 Kilogramm beträgt (§ 19 Absatz 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung- LuftVZO).
2. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des Flugmodells mit einer Gesamtmasse von mehr als zwei Kilogramm ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§21a Absatz 4 LuftVO). Die Bescheinigung (auch Kenntnissnachweis genannt) wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells auch durch einen beauftragten Luftsportverband (§21d, 21e LuftVO) → z.B. DMFV ausgestellt.

**Für unser Fluggelände wird folgendes festgelegt:**

**Bei Flugbetrieb über 100 Meter Höhe oder einem Abfluggewicht ab 2 kg ist ein Kenntnissnachweis erforderlich.**

Diese Neufassung der Platzordnung, gemäß der Änderung der Aufstiegserlaubnis vom 27.03.2018, tritt mit dem Datum der Unterschrift durch den Vorstand in Kraft.

			
1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	Kassenwart	Schriftführer
14.04.2018	14.04.2018	14.04.2018	14.04.2018